

nach der Ansicht des Rekurrenten, eine erst- und letztinstanzliche Erledigung zu verstehen ist. Vergl. Vierteljahresschrift für aargauische Rechtsprechung, 1903, Nr. 158. Nun ist aber gewiß die verschiedene Behandlung der Zuchtpolizeiurteile und der Präsidialentscheide hinsichtlich der Appellabilität nicht darauf zurückzuführen, daß erstere vom Bezirksgericht, letztere von einem Einzelrichter erlassen werden, — denn dann müßten gerade die Präsidialentscheide appellabel und die Zuchtpolizeiurteile inappellabel sein —, sondern die Ursache jener verschiedenen Behandlung ist in der mehr oder minder großen Wichtigkeit des Straffalles zu erblicken, und diese bemißt sich nach dem gesetzlichen Strafmaximum. Wird also ausnahmsweise, wie in casu, eine in die Kompetenz des Einzelrichters fallende Sache durch das Bezirksgericht abgeurteilt, so hat dieser Umstand keineswegs zur Folge, daß nun in Bezug auf die Appellabilität andere Vorschriften gelten, als wenn die Sache, wie es dem Strafmaximum entsprach, durch den Einzelrichter erledigt worden wäre. Daraus ergibt sich, daß im vorliegenden Falle, wo es sich um ein im Maximum mit einer Buße von 20 Franken bedrohtes und demgemäß in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallendes Delikt handelte, die Beschwerde an das Obergericht nach Gesetz und Verfassung nicht zulässig war, so daß also das Obergericht durch Nichteintreten auf die Anträge des Rekurrenten weder eine Verfassungsverletzung noch eine Rechtsverweigerung beging.

3. Ob das bezirksgerichtliche Urteil allenfalls wegen funktionseller Inkompetenz des Bezirksgerichtes hätte aufgehoben werden können, ist hier nicht zu entscheiden, denn ein diesbezüglicher Antrag lag dem Obergerichte nicht vor, und darin, daß dasselbe nicht von Amtes wegen einschritt, würde auch dann keine Rechtsverweigerung liegen, wenn einerseits, was zum mindesten sehr fraglich ist, das Bezirksgericht die Kompetenz, an Stelle des Gerichtspräsidenten zu entscheiden, nicht besessen haben sollte, und andererseits, was ebenfalls fraglich ist, das Obergericht die Kompetenz besaß, das bezirksgerichtliche Urteil aus jenem Grunde, von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei, zu kassieren.

4. Wenn schließlich der Rekurrent noch geltend macht, das Urteil des Bezirksgerichtes beruhe auf einer willkürlichen Interpretation des Wirtschaftsgesetzes und es liege daher eine materielle Rechtsverweigerung vor, so mag hier zum Überflusse, d. h. abgesehen von dem in Erwägung 1 gesagten, noch bemerkt werden, daß es durchaus dem Wortlaut der §§ 25 und 26 des aargauischen Wirtschaftsgesetzes entspricht, wenn die Bezwirkung von Reisenden und im Hause Beherbergten nur am Sonntag Vormittag, nicht auch nach Mitternacht ausnahmsweise zugelassen wird. Die Reisenden und im Hause Beherbergten selber werden freilich auch im letztern Falle, wie sich aus § 54 Ziff. 1 Abf. 2 des Wirtschaftsgesetzes ergibt, mit keiner Strafe bedroht; daraus folgt indessen nicht ohne weiteres die Straflosigkeit des Wirtes. Entspricht aber diese Interpretation dem Wortlaut des Gesetzes, so kann jedenfalls nicht gesagt werden, dieselbe verstöße gegen klares Recht und bedeute daher eine materielle Rechtsverweigerung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

4. Urteil vom 22. Februar 1905 in Sachen Dr. Ritter und Genossen gegen Regierungsrat Zürich.

Expropriation von Kirchenortsrechten. Liegt in der Anordnung der Expropriation ein Eingriff in wohlerworbene Privatrechte der Berechtigten und eine willkürliche Anwendung des Expropriationsgesetzes? — Stellung des Bundesgerichts. — Art. 4 BV, Art. 4 zürch. KV, zürch. Exp.-G. vom 30. November 1879, §§ 1—23, Verordnung dazu, vom 6. März 1880, §§ 1—3.

Das Bundesgericht hat, da sich ergibt:

A. Die Kirchgemeinde Uster hatte beschlossen, die in der Kirche Uster bestehenden zirka 1100 privaten Kirchenortsrechte gütlich oder im Wege des Zwangsentignungsverfahrens zurückzuerwerben. Da mit zirka 70 Besitzern von solchen Kirchenörtern ein Abkommen nicht zu erzielen war, ordnete der Regierungsrat des Kantons Zürich auf Begehren der Kirchgemeinde unterm 4. Februar

1904 an, daß das Gesuch der Gemeinde um Erteilung des Expropriationsrechts behufs Ablösung und Freigabe der privaten Kirchenortsrechte in der Kirche Uster unter Ansetzung einer Ein sprachefrist publiziert werde. Nachdem die Rekurrenten Einsprache dagegen erhoben hatten, erklärte der Bezirksrat Uster durch Beschluß vom 17. Mai 1904 das Expropriationsgesuch für begründet, und der Regierungsrat wies den von den Rekurrenten hiegegen erhobenen Rekurs durch Entscheid vom 26. Oktober 1904 ab.

B. Gegen den letztern Entscheid haben jene zirka 70 Kirchenortsbesitzer den staatsrechtlichen Rekurs aus Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, das Bundesgericht möge in Aufhebung des angefochtenen Entscheides erkennen, es sei die sofortige Expropriation der den Rekurrenten zustehenden Kirchenortsrechte — weil in offenbarem Widerspruch mit Art. 4 zürch. KB, mit Art. 1 bis 23 des zürch. Expr.-Gesetz vom 30. November 1879 und mit §§ 1 und 3 der Verordnung vom 6. März 1880 zu letzterm — unzulässig und das Gesuch der Kirchengemeinde Uster um Bewilligung der Expropriation dieser Kirchenortsrechte (zum mindesten „zur Zeit“) abzuweisen. Es wird ausgeführt, daß die Kirchenortsberechtigungen als wohlervorbene Privatrechte unter dem Schutze des Art. 4 KB stünden und daß daher Zwangseinteilung bloß nach Maßgabe positiver Gesetzesbestimmungen zulässig sei. Nun handle es sich hier um obligatorische Ansprüche und nicht um dingliche Rechte, auf die Art. 1 des zürch. Expr.-Gesetzes unmöglich bezogen werden könne. Ferner fehle es an einem öffentlichen Werk, einem Unternehmen, das erstellt werden wolle, wie dies das Expr.-Gesetz voraussetze (Art. 3, 7, 16, 17). Auch seien die gesetzlichen Vorschriften für die Zwangsabtretung nicht beobachtet worden, indem ein Plan weder dem Regierungsrat eingebracht, noch bei Publikation der Expropriation gesetzlich zur öffentlichen Einsicht aufgelegt worden sei (§ 21 litt. c, und §§ 1—3 der Vollziehungsverordnung). Die Unmöglichkeit, einen Plan vorzulegen, zeige gerade wieder, daß man es nicht mit einem Werk, sondern mit einer bloßen Abschüttelung von (obligatorischen) Pflichten zu tun habe. Schließlich fehle es an einem Bedürfnis in dem Sinn, daß das öffentliche Wohl eine solche Abtretung und zwar sofort erheische (§ 1 des Gesetzes und § 4 KB), was des nähern begründet wird.

C. Der Regierungsrat hat auf Abweisung des Rekurses ange tragen; —

in Erwägung:

1. Eine Verletzung der Garantie des Eigentums, die in den meisten Kantonsverfassungen enthalten ist und in derjenigen von Zürich (Art. 4) in der erweiterten Fassung des Schutzes wohlervorbener Privatrechte sich findet, liegt u. a. dann vor, wenn die kantonalen Behörden, in bloß scheinbarer Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen über Expropriation, diese auf solche Fälle ausgedehnt haben, welche darunter offenbar nicht subsumiert werden können, wenn also mit andern Worten die Voraussetzungen der Expropriation in willkürlicher Auslegung und Anwendung des Gesetzes befaßt worden sind. Nur in dieser Beschränkung steht nach bekannter Regel dem Bundesgerichte eine Nachprüfung der Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes zu. Die Beschwerde der Rekurrenten wegen Verletzung der Garantie wohlervorbener Rechte durch offenbar unrichtige Anwendung des zürch. Expr.-Gesetzes fällt daher auch wesentlich zusammen mit derjenigen aus Art. 4 KB wegen Rechtsverweigerung und Willkür. Dies gilt speziell auch für das Requisite des öffentlichen Wohls bei der Zwangsabtretung, das nicht allein im Gesetze, sondern schon in der Verfassung aufgestellt ist; auch in dieser Beziehung steht dem Bundesgericht, wie schon oft ausgesprochen wurde, eine freie Überprüfung des angefochtenen kantonalen Entscheides keineswegs zu, sondern seine Kognition geht wiederum nur darauf, ob jenes Erfordernis ganz offenbar zu Unrecht als erfüllt erachtet worden sei, indem insbesondere das gemeine Wohl bloß vorgeschoben wäre, um privaten Interessen die Vorrechte zu verschaffen, die nur für die Erreichung allgemeiner Zwecke gegeben sind.

2. Nach dem zürch. Expr.-Gesetz (§ 1) erstreckt sich die Verpflichtung zur Abtretung von Privatreechten auf Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen, sowie auf andere auf bewegliche Sachen bezüglichen Rechte. Nun ist das Recht auf bestimmte Kirchenörter im zürch. PWB (ält. Red.) im Sachenrecht (in § 481) erwähnt, und es wird, wie Bluntschli in seinem Kommentar zum zürch. PWB, Anmerkung zu § 481, ausführt, als dingliches Recht einer Person betrachtet, beim ordentlichen Gottesdienst einen bestimmten Platz, der seinerseits, weil

mit dem Boden fest verbunden, ein Teil der Kirche ist, zu benutzen (s. auch Schneider, Kommentar, Note 2 zu § 50). Das Recht am Kirchenort kann darnach sehr wohl als ein auf unbewegliche Sachen bezügliches Recht im Sinn des Expr.-Gesetzes angesehen werden. Jedenfalls erscheint eine solche Auslegung des Gesetzes unter keinen Umständen als willkürlich.

3. Die Abtretung von Privatrechten kann nach dem Expr.-Gesetz § 3 verlangt werden für öffentliche Unternehmungen, welche die Genehmigung des Regierungsrates erlangt haben, und an andern Orten des Gesetzes ist von dem zu erstellenden Werk die Rede. Der Begriff der öffentlichen Unternehmung braucht nun nicht notwendig auf die Erstellung baulicher Anlagen beschränkt zu werden, wenn auch die letztern durchaus den Regelfall bilden mögen. Bei einer etwas weitem Interpretation, wie sie bundesrechtlich noch keineswegs als unzulässig erscheint, können auch nichtbauliche Veränderungen eines bestehenden Werkes, wie z. B. die planmäßig betriebene Befreiung von dinglichen Lasten, die ja auch im gewöhnlichen Leben als Unternehmen bezeichnet wird, darunter verstanden werden. Daß das Gesetz verschiedene Bestimmungen enthält, die nur auf Werke baulicher Art, die in Plänen darstellbar sind, Anwendung finden können, steht einer solchen Auslegung nicht absolut im Wege; denn jene Vorschriften haben eben den weitaus überwiegenden Regelfall, daß für bauliche Anlagen und Veränderungen expropriert wird, im Auge. Ist aber gegen die Fassung des Begriffs öffentlicher Unternehmungen im besprochenen weitem Sinn bundesrechtlich nichts einzuwenden, so muß auch die Beschwerde der Rekurrenten, daß die Vorschriften des Gesetzes betreffend Auflage des Planes nicht befolgt worden seien, dahinfallen, weil dann diese Vorschriften für Unternehmungen, die nicht durch Pläne dargestellt werden können, nicht gelten.

4. Das in der Verfassung und im Gesetz enthaltene Erfordernis, daß das öffentliche Wohl die Abtretung erheischen müsse, wird von den Rekurrenten in Abrede gestellt, nicht weil bei der Ablösung der Kirchenortsrechte in der Kirche Uster private Interessen im Vordergrund stünden, sondern weil ein wirkliches Bedürfnis hierfür nicht vorliege. Indessen ist allgemein anerkannt, daß der Bestand solcher privater Berechtigungen an Kirchen, die Vorrechte

der einen Kirchengenossen vor andern hinsichtlich der Teilnahme am Gottesdienst begründen, mit modernern demokratischen Anschauungen, wie sie bei uns zum Durchbruch gelangt sind, und namentlich auch mit einer tiefern und geläuterten Auffassung über das Wesen des christlichen Gottesdienstes sich nicht vereinigen lassen, weshalb sich mehr oder weniger überall das Bestreben auf Beseitigung solcher Sonderrechte geltend macht. Ob nun diese allgemeinen Erwägungen auf die Verhältnisse in Uster ohne weiteres und in vollem Maße zutreffen, oder ob hier mit Rücksicht auf die Zahl der freien Stühle und auf andere Faktoren die Umstände weniger fühlbar waren, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, da zweifellos die zürcherischen Behörden, von jener prinzipiellen Betrachtung der Dinge aus, die Ablösung der Kirchenortsrechte als durch das Wohl der Kirchengemeinde Uster gefordert betrachtet werden konnten, ohne sich dadurch irgendwie einer Willkür schuldig zu machen; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

5. Urteil vom 23. Februar 1905
in Sachen **Meyer und Leutwyler** gegen **Seeberger**
bezw. **Obergericht Aargau.**

Inwieweit ist ein Gericht (i. c. das aarg. Obergericht als Verwaltungsgericht) befugt, von Amtes wegen ein Kostendispositiv eines früheren von ihm erlassenen rechtskräftigen Urteils abzuändern?
Art. 4; 58 BV. §§ 349 und 352 aarg. CPO; Art. 3, 17 aarg. KV.
Art. 61 BV.

A. In einem Erbschaftssteuerprozeß des Kantons Aargau und der Gemeinde Lupfig als Kläger gegen die heutigen Prozeßparteien als Beklagte, von denen der Rekursbeklagte Gottlieb Seeberger handelnd namens seiner Ehefrau sich bereits im Sühnevorstand dem Klagebegehren unterzog, während die Rekurrenten Johann Meyer und Maria Leutwyler den Prozeß durchführten, erkannte das Obergericht des Kantons Aargau (Abteilung für